

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 543.

Inhalt: Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (N.-G.-Bl. S. 55). Z. 45.

Anweisung

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (N.-G.-Bl. S. 55). —

Zur Ausführung der nachstehend sub C abgedruckten Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (N.-G.-Bl. S. 55) — wird hierdurch Folgendes bestimmt:

- I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4^a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.
- II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nothzeit Gehülfsen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt

Abgegeben am 24. Juni 1896.